

Wahlrechtsverstöße bei der hessischen Landtagswahl

Von Joachim Wieland, Speyer

Die hessische Landtagswahl 2018 war vor allem in Frankfurt am Main von Pannen geprägt. Ein Computersystem, das bei der Stimmauszählung eingesetzt wurde, war in den entscheidenden Stunden der Stimmauszählung nicht zugänglich. Nicht nur dadurch ergaben sich Übermittlungsfehler. Weil einzelne Stimmbezirke aus Sicht der Verantwortlichen nicht rechtzeitig ausgezählt waren, wurden die jeweiligen Wahlergebnisse geschätzt und flossen so in das vorläufige Wahlergebnis ein. Die ausgezählten Stimmen wurden nicht etwa direkt nach Beendigung der Auszählung in das städtische Wahlamt gebracht, sondern blieben in den Wahllokalen. Nachdem es zunächst geheißen hat, die Stimmzettel seien in nicht abgeschlossenen Räumen aufbewahrt worden, stellte sich später heraus, dass Hausmeister die Aufbewahrungsräume jedenfalls abgeschlossen hatten. Das alles trug nicht dazu bei, die Überzeugung von der Verlässlichkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses zu fördern. Vertrauen in die korrekte Auszählung der Wahl ist jedoch für eine parlamentarische Demokratie grundlegend, soll nicht die Legitimität des Wahlakts in Zweifel geraten. Wahlvorschriften müssen genau eingehalten werden.

Wahlen sind die Grundlage der parlamentarischen Demokratie. Das Volk wählt seine Repräsentanten im Parlament und legitimiert damit deren Herrschaft auf Zeit. Die Repräsentation des Volkes in der Volksvertretung kann aber nur gelingen, wenn der Wahlakt fehlerfrei abläuft. Das ist voraussetzungsvoll. Vor allem die Auszählung der Stimmen ist fehleranfällig. In den Wahllokalen arbeiten Laien, die regelmäßig weder Erfahrungen mit den praktischen Problemen der Durchführung einer Wahl haben noch Experten im Wahlrecht sind. Sie sollen in möglichst kurzer Zeit die Stimmen auszählen, Stimmzettel als gültig oder ungültig einordnen, die Wahlergebnisse richtig in Listen eintragen und die festgestellten Zahlen korrekt übermitteln.

Wahlordnungen versuchen diesen Prozess so zu umgehen, dass möglichst keine Fehler vorkommen. Der Qualitätssicherung dient auch die Unterscheidung zwischen einem zeitnah nach Beendigung des Wahlvorgangs festgestelltem vorläufigem Wahlergebnis und dem amtlichen Wahlergebnis, das erst einige Tage nach der Wahl festgestellt wird. Das Bemühen um korrekte Ergebnisse steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Zeitdruck, der bei der Auszählung von Stimmen in der Praxis teils vorherrscht, teils auch nur empfunden wird. Mit Schließung der Wahllokale berichten die Medien über Prognosen, die auf der Befragung ausgesuchter Wähler beruhen. Wenige Minuten später folgen erste Hochrechnungen, die im Laufe des Wahlabends immer mehr ver-

feinert werden. Daraus könnte man folgern, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit durch Prognosen und Hochrechnungen weithin befriedigt ist, so dass das vorläufige amtliche Endergebnis eigentlich nur noch für das Protokoll und einige besonders ausdauernde Journalisten Bedeutung hat, deshalb nicht unter Zeitdruck erstellt werden muss. Das subjektive Empfinden der Wahlleiter ist offenbar anders. Nur so lässt sich erklären, warum bei der Landtagswahl in Hessen noch nicht ausgezählte Stimmbezirke geschätzt worden sind. Nach den Auskünften der Verantwortlichen gegenüber Medienvertretern sollen Schätzungen des Ergebnisses einzelner Stimmbezirke als Mittel zur zügigen Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses einer Wahl in Deutschland durchaus üblich sein.

Genügen solche Schätzungen aber auch den Anforderungen des Wahlrechts? Kann die gebotene demokratische Legitimation von Herrschaftsausübung in parlamentarischen Demokratien gelingen, wenn das Ergebnis einzelner Stimmbezirke geschätzt wird? Die Frage ist ganz offensichtlich zu verneinen. Bei der Wahl kann es buchstäblich auf jede einzelne Stimme ankommen, wenn das Wahlergebnis knapp ist. Es würde deshalb (hoffentlich) niemand auf die Idee kommen, in das amtliche Ergebnis einer Wahl Schätzungen einfließen zu lassen. Wählen und Zählen gehören untrennbar zusammen, Schätzen ist der Wahl fremd. Dementsprechend gebietet § 60 hessische Landeswahlordnung (LWO) die Zählung der Stimmen und verpflichtet § 61 LWO den Wahlvorsteher, die Zahlen der für jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen der Gemeindebehörde zu melden. Diese meldet alle Wahlergebnisse dem Kreiswahlleiter, der nach den Meldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis ermittelt. Schätzungen kennt die Landeswahlordnung nicht, sie sind unzulässig. Solange nicht alle Stimmen ausgezählt und gemeldet worden sind, darf ein vorläufiges Wahlergebnis nicht gemeldet werden. Schätzungen taugen als Grundlage für Prognosen, nicht jedoch für die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses. Wählen und schätzen passen nicht zusammen. Jede Schätzung beruht auf einer gewissen Nichtachtung der einzelnen Stimme, die nur als Teil des geschätzten Wahlergebnisses und nicht als Wert an sich behandelt wird.

In Frankfurt am Main war zudem der Umgang mit den ausgezählten Stimmen rechtlich bedenklich: Wahlvorstände waren offenbar angewiesen worden, die ausgezählten Stimmzettel in Schulen oder anderen Gebäuden, in denen die Wahllokale eingerichtet gewesen waren, nach Abschluss der Auszählung zurückzulassen. Hausmeister sollten die entsprechenden Räume verschließen. Damit war die Gewahrsamskette von der ersten Auszählung der Stimmen bis zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl unterbrochen. Gemäß § 63 LWO ist bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde sicherzustellen, dass die Stimmzettel Unbefugten nicht zugänglich sind. Hausmeister sind keine befugten Personen. Sie sind in Bezug auf den Wahlvorgang Unbefugte und dürfen keinen Zugriff auf Stimmzettel erhalten. Das gilt erst recht für andere Personen, die über Schlüssel zu den Räumen verfügen, in denen die Stimmzettel über Nacht aufbewahrt werden. Deshalb ist das Gebot der Wahlordnung ernst zu nehmen, dass der

Wahlvorsteher die Stimmzettel der Gemeindebehörde zu übergeben hat. Von einem Abstellen in einem Raum in der Nähe des Wahllokals ist im Wahlrecht nicht die Rede. Ein solches Vorgehen verstößt nicht nur gegen die ausdrücklichen Vorgaben der Landeswahlordnung, sondern beeinträchtigt auch die Legitimationswirkung der Wahl. Legitimiert zur Ausübung von Herrschaft ist in der Demokratie nur, wer die meisten Stimmen erhält. Damit im amtlichen Wahlergebnis festgestellt werden kann, wer das ist, muss sichergestellt sein, dass die Auszählung der Stimmen verlässlich ist. Nur wer sich darauf verlassen kann, dass seine Stimme unverändert und korrekt ausgezählt in das amtliche Wahlergebnis einfließt, wird bereit sein, das Ergebnis anzuerkennen und sich der so demokratisch legitimierten Herrschaft des Gewählten zu unterwerfen.

Wahlvorsteher und Wahlleiter müssen die Vorschriften der Wahlordnung und damit die demokratische Bedeutung des Wahlaktes ernst nehmen und dürfen nicht aus Bequemlichkeit den Eindruck entstehen lassen, Manipulationen des Wahlergebnisses seien nicht völlig ausgeschlossen. Wenn um der möglichst schnellen Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses Schätzungen vorgenommen werden und wenn Stimmzettel nach der Auszählung unbeaufsichtigt bleiben, verstößt das nicht nur gegen das Wahlrecht. Es beschädigt vielmehr auch die demokratische Legitimation der Gewählten, die für jede Wahl unabdingbar ist.